

**Gutachterbericht zum Antrag der
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland (AKAST)
auf Akkreditierung vom 3. Juni 2008**

1. Verfahrensgrundlagen

1.1 Gesetzlicher Auftrag

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" hat die Stiftung den Auftrag, Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge bzw. hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

Die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates sowie die Durchführung des Verfahrens zur Akkreditierung einer Akkreditierungsagentur erfolgen auf Grundlage der folgenden Beschlüsse:

- Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005 i.d.F.v. 08.10.2007).
- Allgemeine Regeln für die Durchführung von Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 22.06.2006)
- Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005 i.d.F.v. 29.02.2008).

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" fasste der Akkreditierungsrat die ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen zusammen und regelte mit der Verabschiedung der "Kriterien für die Akk-

reditierung von Studiengängen" die Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren.

Für den Antrag von AKASt ist außerdem der Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) "Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion" vom 13.12.2007 maßgeblich. In ihm legt die KMK unter Ziff. 8. fest: "Die Studiengänge in Katholischer Theologie gemäß Nr. 3 (Theologische Studiengänge, die für das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten bzw. der Pastoralreferentin qualifizieren, also das so genannte 'Theologische Vollstudium') werden von der Akkreditierungsagentur des Heiligen Stuhls akkreditiert. Diese Akkreditierungsagentur bedarf in Deutschland ihrerseits der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat."

1.2 Internationale Anerkennung

Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, übernahm der Akkreditierungsrat bei der Verabschiedung seiner Akkreditierungskriterien vor allem die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)*, wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet haben. Durch die Berücksichtigung dieser *ESG* betonte der Akkreditierungsrat zum einen die zentrale Rolle der Akkreditierung für die Verwirklichung der Ziele des Bologna-Prozesses, zum anderen machte er deutlich, dass die Qualitätssicherung im Hochschulbereich und besonders die Akkreditierung sich nicht mehr an ausschließlich nationalen Standards oder Besonderheiten orientieren kann. Weitere wichtige Quellen für die Formulierung der Kriterien des Akkreditierungsrates waren der *Code of Good Practice* des *European Consortium for Accreditation* vom 03.12.2004 und der *Guidelines of Good Practice* des *International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education* vom April 2005.

2. Ablauf des Verfahrens

Die *Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland* (AKAST) hat mit Schreiben vom 3. Juni 2008 den Antrag auf Akkreditierung als Akkreditierungsagentur beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Mit Schreiben vom 5. September 2008 legte AKAST eine Begründung des Antrages nebst weiteren Unterlagen vor.

Vom Akkreditierungsrat wurden mit Beschluss vom 23. Juni 2008 folgende Gutachterin und folgende Gutachter benannt:

- Prof. Dr. Reinhold R. Grimm (Vertreter des Akkreditierungsrates, Hochschulvertreter)
- Dr. Stephan Bieri, Verwaltungsratspräsident Next Consulting Group AG (Vertreter des Akkreditierungsrates, Hochschulvertreter)
- Dr. Mark Frederiks, NVAO (Internationaler Vertreter)
- Oliver Maassen, UniCredit (Vertreter der Berufspraxis)
- Mira Schneider, Universität Bielefeld (Vertreterin der Studierenden)

Seitens der Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wurde die Gutachtergruppe von Franz Börsch M.A. unterstützt.

Die Gutachtersitzung fand am 23./24. September 2008 in Frankfurt/Main statt. Nach einem Vorgespräch der Gutachtergruppe am 23. September führte die Gutachtergruppe am darauf folgenden Tag Gespräche mit dem Vorstand der Agentur (Prof. Dr. Hierold, Prof. Dr. Gabel, Prof. Dr. Rhode), mit Vertretern der Bischofskonferenz (Weihbischof Prof. Dr. Wehrle, Dr. van Schewick) und mit Vertretern der Akkreditierungskommission (Prof. Dr. Hierold, Prof. Dr. Haunerland, StS a.D. Prof. Dr. Leonhard, Stud theol. Tom Münster, Universität Münster).

Die Gutachterin und die Gutachter legten mit Datum vom 15.10.2008 mit einstimmigem Votum das beiliegende Gutachten vor, welches AKAST am 15.10.2008 zur Stellungnahme zugeleitet wurde. Die Stellungnahme von AKAST wird als Tischvorlage zur Verfügung stehen.

Grundlagen der Entscheidung sind der Antrag von AKAST auf Akkreditierung, die Antragsbegründung inklusive Anlagen, der Bericht der eingesetzten Gutachtergruppe mit Beschlussempfehlung, die Stellungnahme von AKAST zum Gutachten und die Anhörung der Agentur auf der 57. Sitzung des Akkreditierungsrates.

3. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland (AKAST)

3.1 Gründung

Die Agentur ist am 16. September 2008 von Vertretern der Hochschulen bzw. Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft, des Katholisch-Theologischen Fakultätentages und der theologischen Arbeitsgemeinschaften als Verein nach bürgerlichem Recht gegründet worden. Da sich die Agentur auch mit der inhaltlichen Gestaltung des Theologiestudiums befasst und damit Ziele verfolgt, die ihrer Natur nach der kirchlichen Autorität vorbehalten sind, ist AKAST am 22. September 2008 von der Deutschen Bischofskonferenz auch als öffentlicher rechtsfähiger Verein kirchlichen Rechts nach cc. 116, 301 § 3 und 312 CIC 1983 errichtet worden. Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung verfolgt AKAST ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Der Eintrag in das Vereinsregister stand zum Zeitpunkt der Gutachtersitzung im September 2008 noch aus.

3.2 Organisation

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland (AKAST) ist von der Deutschen Bischofskonferenz im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl als öffentlicher rechtsfähiger Verein kirchlichen Rechts errichtet worden. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden und dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss Professor bzw. entpflichteter Professor einer Katholisch-Theologischen Fakultät sein. Der Vorsitzende ist zugleich der Vorsitzende der Akkreditierungskommission. Er bedarf gemäß c. 317 § 1 CIC der Bestätigung der Deutschen Bischofskonferenz. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Ihm arbeitet die Geschäftsstelle zu.

Mitglied des Vereins (AKAST) können natürliche Personen, die der katholischen Kirche angehören, sowie juristische Personen werden, die ihre Aufnahme beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem das Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz hergestellt wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über die Richtlinien zur Umsetzung des Vereinszweckes und wählt den Vorstand sowie die Mitglieder der Akkreditierungskommission.

Zur Durchführung der Akkreditierungsverfahren hat der Verein eine Akkreditierungskommission eingerichtet. Die Mitglieder der Akkreditierungskommission werden im Benehmen mit dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag, den theologischen Arbeitsgemeinschaften, der Deutschen Regentenkonferenz und der Arbeitsgemeinschaft der Theologiestudierenden (AGT) für fünf Jahre gewählt und bedürfen der Einwilligung der Deutschen Bischofskonferenz. Satzungsgemäß besteht die Akkreditierungskommission aus dem Vorsitzenden, vier Professoren (davon möglichst ein ausländischer Professor), einem Sachverständigen für Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsfragen, einem Mitglied der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz, einem Regens und einem Studierenden. Die Akkreditierungskommission trifft die Akkreditierungsentscheidung und beschließt den Leitfaden für das Akkreditierungsverfahren. Die Akkreditierungsentscheidung bedarf der Zustimmung des Mitglieds der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VII) der Deutschen Bischofskonferenz.

Die Vor-Ort-Begehungen werden gemäß § 5 des Kooperationsvertrags zwischen AKAST und ACQUIN durch die Akkreditierungsagentur ACQUIN organisiert und durchgeführt. Die Verantwortung für die Durchführung der Akkreditierungsverfahren – insbesondere die Bestellung der Gutachter und die Beschlussfassung – liegt bei AKAST. Dem Verfahren liegt der AKAST - Leitfaden für das Akkreditierungsverfahren zugrunde, der zwischen AKAST und ACQUIN abgestimmt wird. Im Auftrag der AKAST übernimmt ACQUIN die administrative Begleitung der Akkreditierungsverfahren von der Überprüfung der Selbstdokumentation bis zur Weiterleitung des Gutachterberichts und der Stellungnahme der Hochschule an AKAST. An der Vor-Ort-Begehung kann im Einzelfall auch ein Vertreter der AKAST teilnehmen. Die Berichts- und Veröffentlichungspflicht liegt bei AKAST.

3.3 Ausstattung

Die Geschäftsstelle von AKAST wird in Eichstätt als eigene Dienststelle der dortigen Katholischen Universität errichtet. Die Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird im Wege der Wissenschaftsförderung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung als Anstellungsträgerin für das Personal der Geschäftsstelle fungieren und für die erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für die Unterhaltung sorgen. Gemäß § 3 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung hat AKAST keine Gegenleistung zu erbringen.

Die personelle Ausstattung wird laut Aussage der Agentur eine Vollzeitstelle [...] für die Geschäftsführung und eine Teilzeitstelle [...] für die Sekretariatstätigkeit umfassen. Ab 1. Oktober 2008 sollen im ehemaligen Kapuzinerkloster (Kapuzinergasse 2, 85072 Eichstätt)

drei Räume zur Verfügung stehen. Die Büros werden nach den Richtlinien des Freistaats Bayern ausgestattet. Die Katholische Universität sorgt ferner für die notwendige EDV- und Telefonanbindung der Büros.

3.4 Tätigkeitsspektrum

Die Agentur AKAST sieht ihre Aufgabe darin, die Katholisch-Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten zu fördern und einen Beitrag zur Qualitätssicherung kanonischer Studiengänge im Sinne der Apostolischen Konstitution »Sapientia Christiana« vom 15. April 1979 und der ihr beigefügten »Ordinationes« im Rahmen des auf die Entwicklung eines Europäischen Hochschulraumes zielenden Prozesses zu leisten. Insbesondere setzt es sich AKAST zur Aufgabe, die Verfahren zur Akkreditierung kanonischer Studiengänge durchzuführen und das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates an die von der Agentur akkreditierten Studiengänge zu vergeben. Die Tätigkeitsfelder von AKAST werden im Mission Statement der Agentur wie folgt beschrieben: Akkreditierung kanonischer Studiengänge, Durchführung von Informationsveranstaltungen für Gutachter, kirchliche Mitwirkende bei Akkreditierungsverfahren und Vertreter der Hochschulen und Fakultäten, Projekte und Veranstaltungen mit deutschen und ausländischen Partnern, Kooperationen und Kontakte mit Partnereinrichtungen, Informationen und Publikationen.

AKAST nimmt die Aufgabe der Akkreditierung der Theologischen Vollstudiengänge gemäß den »Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion« der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 Nr. 8 und in Zusammenarbeit mit dem Heiligen Stuhl und der »Agenzia della Santa Sede per la Valutazione e la Promozione della Qualità delle Facoltà Ecclesiastiche (AVEPRO)« in Deutschland wahr. Damit ist der fachliche Fokus weitgehend definiert: Die Akkreditierungstätigkeit von AKAST bezieht sich auf grundständige theologische Studiengänge, die nach einer Regelstudienzeit von insgesamt fünf Jahren mit einer akademischen oder einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden und die kirchenrechtliche (»kanonische«) Wirkungen entfalten. Außerdem beabsichtigt AKAST, ggf. auch solche Studiengänge zu akkreditieren, die in der Apostolischen Konstitution »Sapientia Christiana« bzw. in deren Durchführungsbestimmungen (»Ordinationes«) vorgesehen sind. Hierzu gehören insbesondere kanonistische, philosophische und kirchenmusikalische Studiengänge, soweit sie kirchenrechtliche Qualität besitzen. Die entsprechenden Studiengänge sind in Art. 51, 56 und 60 der Apostolischen Konstitution »Sapientia Christiana« sowie im Anhang II der »Ordinationes« genannt.

Der Antrag von AKAST auf Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat bezieht sich ausschließlich auf die Zulassung zur Programmakkreditierung. Die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung ist derzeit nicht beabsichtigt.

4. Bewertung

Vorbemerkung:

Grundsätzlich ist in dem Verfahren zur Akkreditierung der *Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland* (AKAST) zu beachten, dass es sich bei AKAST um eine Agentur in Gründung handelt, die sich zum Zeitpunkt der Begutachtung noch in der Aufbauphase befunden hat. Die Gründung des Vereins (AKAST) ist am 16. September 2008, also unmittelbar vor der Gutachtersitzung, in Frankfurt/Main erfolgt.

Zudem sind bei der Akkreditierung von AKAST neben den einschlägigen Beschlüssen des Akkreditierungsrates auch die »Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion« (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007) zu beachten. Gemäß den »Eckpunkten« sind Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten bzw. der Pastoralreferentin qualifizieren (»Theologisches Vollstudium«) zu akkreditieren. Bei der Akkreditierung dieser Studiengänge sind nicht nur die staatlichen, sondern auch die einschlägigen kirchlichen Vorschriften zugrunde zu legen (u.a. die Apostolische Konstitution »Sapientia Christiana« vom 29. April 1979 und die ihr beigefügten »Ordinationes« sowie die Dekrete über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der deutschen Bischofskonferenz (Nr. 234/78 und 234/78B). Zudem wirkt an der Akkreditierung gemäß Nr. 8 der »Eckpunkte« ein Vertreter der Kirche mit; die Akkreditierung bedarf seiner Zustimmung.

Alle Studiengänge, die gemäß Nr. 3 der »Eckpunkte« einem Theologischen Vollstudium entsprechen, werden von der Akkreditierungsagentur des Heiligen Stuhles akkreditiert, die ihrerseits in Deutschland der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat bedarf. Damit gehört die Gründung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland (AKAST) staatskirchenrechtlich in das Feld der gemeinsamen Verantwortung von Staat und Kirche für die theologischen Fakultäten und Studienangebote. Die Gründung von AKAST bedarf folglich auch der Zustimmung seitens der Deutschen Bischofskonferenz und der Autorisierung durch den Heiligen Stuhl.

Insgesamt hatte die Gutachtergruppe einen positiven Eindruck von der entstehenden neuen Agentur. Defizite und Mängel, die die Antragsunterlagen vermuten ließen, wurden in der Anhörung weitgehend ausgeräumt. Die Ergebnisse der Prüfung der vorgelegten Unterlagen und der Gespräche mit den Vertretern der antragstellenden Agentur werden im Folgenden nach den Kriterien des Akkreditierungsrates (»Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen«) geordnet zusammengefasst und führen zu einer Reihe von Empfehlungen der Gutachtergruppe an den Akkreditierungsrat.

Die vom Akkreditierungsrat eingesetzten Mitglieder der Gutachtergruppe stellten im Anschluss an die Gutachtersitzung übereinstimmend fest, dass im Zuge der Gespräche mit dem Vorstand und den Vertretern der Akkreditierungskommission der Agentur AKAST sowie mit den Vertretern der Bischofskonferenz eine Vielzahl der im Vorfeld der Sitzung zusammengetragenen Fragen geklärt werden konnte. Insbesondere konnten Zweifel, die sich aus der Bindung der Agentur an staatskirchenrechtliche Vorgaben und den hieraus resultierenden Konsequenzen für die Unabhängigkeit der Agentur ergeben haben, weitgehend ausgeräumt werden, zumal der KMK-Beschluss »Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion« die Zuständigkeit der Agentur des Heiligen Stuhls für die Akkreditierung »theologischer Vollstudiengänge« explizit festschreibt

Die Gutachterin und die Gutachter kamen mit Blick auf die von AKAST formulierte Zielsetzung und die vorgesehenen Mittel zur Umsetzung dieser Ziele zu einem insgesamt positiven Bild der Agentur. Gleichwohl hat die Gutachtergruppe eine Reihe von kritischen Sachverhalten zusammengestellt, die einer Akkreditierung zwar nicht grundsätzlich entgegenstehen, die jedoch die Formulierung von Auflagen erforderlich machen.

Die Gutachtergruppe legt dem Akkreditierungsrat im Folgenden ihren Bericht vor. Sie empfiehlt dem Akkreditierungsrat, die *Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland (AKAST)* unter Erteilung der unten aufgeführten Auflagen und mit einer Reihe ebenfalls unten aufgeführter Empfehlungen bis zum 31.12.2013 zu akkreditieren.

Kriterium 1 Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

Kriterium 1.1: Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

Das Qualitätsverständnis von AKAST geht laut Aussage der Agentur aus dem Mission Statement der Agentur hervor. Dem Mission Statement zufolge liegt der Arbeit von AKAST die Prämisse zugrunde, dass die erste Verantwortung für die Qualitätssicherung bei den Hochschulen und Fakultäten liegt. AKAST gibt an, dass die Agentur an das Verständnis der Akkreditierungsaufgabe gebunden ist, wie es im Regelwerk des Akkreditierungsrates und seinem Mission Statement zum Ausdruck kommt. Außerdem ist AKAST an das Qualitätsverständnis gebunden, wie es sich in den Vorgaben des kirchlichen Hochschulrechts und den Statuten von AVEPRO dokumentiert.

Durch Akkreditierung, so die Aussage im Mission Statement der Agentur, soll die nationale, internationale und kirchliche Anerkennung kanonischer Studiengänge und -abschlüsse erleichtert und gleichzeitig den Hochschulen, den Studierenden, den Arbeitgebern und den zuständigen kirchlichen Autoritäten eine verlässliche Orientierung hinsichtlich der Qualität von Studienprogrammen und ihrer Übereinstimmung mit den einschlägigen kirchlichen Vorgaben gemäß den »Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion« der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 gegeben werden.

Die Gutachtergruppe moniert, dass der Qualitätsbegriff von AKAST aus den Antragsunterlagen nicht eindeutig hervorgeht und in Teilen unscharf bleibt. Diese Unschärfe bezieht sich vor allem auf die Frage, mit welchen Mitteln und Instrumenten die Agentur ihre in dem Mission Statement formulierten Ziele erreichen möchte. So legt die Agentur nicht dar, wie sich die Grundlagen ihrer Arbeit im Einzelnen aus dem der Agentur zugrundeliegenden Qualitätsbegriff ableiten. Wünschenswert wäre zudem eine Erläuterung der perspektivischen Entwicklungspotenziale der Agentur gewesen.

Im Übrigen wird weder in ihrem Mission Statement noch in den Antragunterlagen explizit auf das Qualitätsverständnis, wie es sich in den Vorgaben des kirchlichen Hochschulrechts und den Statuten von AVEPRO dokumentiert, eingegangen.

Kriterium 1.2: Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

Der fachliche Fokus der Agentur bezieht sich auf grundständige theologische Studiengänge, die mit einer akademischen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden und die kirchenrechtliche, also kanonische Wirkung entfalten. Zu dem Akkreditierungsspektrum von AKAST sollen außerdem auch kanonistische, philosophische und kirchenmusikalische Studiengänge gehören, soweit sie kirchenrechtliche Qualität besitzen. Die entsprechenden Studiengänge sind in der Apostolischen Konstitution »Sapientia Christiana« bzw. in deren Durchführungsbestimmungen (»Ordinationes«) in den Artikeln 51, 56 und 60 sowie im Anhang II der »Ordinationes« genannt. Da die Studiengänge an unterschiedlichen Hochschularten (Universitäten, Philosophisch-Theologische Hochschulen, Hochschulen für Kirchenmusik) angeboten werden, kann von einer hochschultypen- als auch fächerübergreifenden Akkreditierungstätigkeit der Agentur ausgegangen werden.

Die Gutachterin und die Gutachter geben aber zu bedenken, dass der Beschluss der KMK »Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion« der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 eine eindeutige Aussage zum Gegenstand der Akkreditierung trifft. Gemäß Ziff. 3 und Ziff. 8 des Beschlusses sind von der Agentur des Heiligen Stuhles ausschließlich solche theologischen Studiengänge zu akkreditieren, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten bzw. der Pastoralreferentin qualifizieren (»Theologisches Vollstudium«). Daraus ließe sich schließen, dass AKAST hinsichtlich der Akkreditierung kanonistischer, philosophischer und kirchenmusikalischer Studiengänge ggf. im Wettbewerb mit den bereits vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen stehen würde.

Um die Systemtransparenz zu gewährleisten und den Wettbewerb zwischen den Agenturen bzw. deren freien Marktzugang nicht mehr als nötig zu beschränken, muss der Akkreditierungsgegenstand von AKAST nach Ansicht der Gutachtergruppe eindeutig definiert werden. Aus den Aussagen der Agentur ist bislang nicht klar zu ersehen, ob sich AKAST bei der Definition des Akkreditierungsgegenstands auf Ziff. 3 des Beschlusses der KMK »Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion« oder auf die Artikel 51, 56 und 60 der »Ordinationes« der Apostolischen Konstitution »Sapientia Christiana« beruft, bzw. in welchem Verhältnis der o.g. KMK-Beschluss und die Apostolische Konstitution mit Blick auf den Akkreditierungsgegenstand von AKAST stehen.

Kriterium 1.3 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung weist die Agentur interne Verfahren, Regeln und Expertise nach, welche die Anwendung der »Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen« und der »Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen« gewährleistet.

Die Anwendung der »Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen« und der »Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen« soll durch die zwischen der Agentur und dem Akkreditierungsrat abzuschließende Vereinbarung gewährleistet werden. Zudem verweist AKAST auf den »Leitfaden für die Programmakkreditierung«, der nach Ansicht der Agentur den Vorgaben des Akkreditierungsrates folgt.

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Schluss, dass der Leitfaden von AKAST die einschlägigen Beschlüsse des Akkreditierungsrates nur unvollständig wiedergibt. Der Leitfaden enthält unter der Überschrift »0 Grundlagen des Akkreditierungsverfahrens« lediglich den Hinweis, dass sich der Leitfaden an den »European Standards and Guidelines«, den »Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen« und den »Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen« des Akkreditierungsrates *orientiere*. Im Gegensatz zu den Kriterien des Akkreditierungsrates enthält der Leitfaden von AKAST jedoch lediglich einen Fragekatalog, der bei Weitem nicht alle Kriterien des Akkreditierungsrates enthält. Außerdem wird aus den Unterlagen von AKAST nicht ersichtlich, *wie* sich die European Standards and Guidelines im Einzelnen in dem Leitfaden widerspiegeln.

Aus dem Leitfaden der Agentur muss eindeutig hervorgehen, dass die »Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen« Anwendung finden und den zentralen Bewertungsmaßstab im Akkreditierungsverfahren darstellen.

Auch die »Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen« sind in dem Leitfaden der Agentur nur unvollständig enthalten. Dass die Agentur die Entscheidung und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter im Anschluss an das Verfahren veröffentlichen muss und bei negativen Entscheidungen statt der Veröffentlichung eine entsprechende Mitteilung an den Akkreditierungsrat erfolgt, findet in dem Leitfaden keine Erwähnung.

Des Weiteren geht aus dem Leitfaden nicht hervor, welche Aufgaben ACQUIN im Rahmen der administrativen Vorbereitung und Durchführung der Verfahren – zum Beispiel hinsichtlich der Vorbereitung der Gutachter – zukommen.

Kriterium 2 Aufbauorganisation

Kriterium 2.1: Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie arbeitet nicht gewinnorientiert.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Satzungsentwurfs wird der Verein (AKAST) von der Deutschen Bischofskonferenz im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl als öffentlicher rechtsfähiger Verein kirchlichen Rechts errichtet. Der Verein verfolgt gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Das Finanzamt Bonn-Innenstadt hat der Agentur mit Schreiben vom 04.09.2008 bestätigt, dass der Satzungsentwurf den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen der Abgabenordnung entspricht.

Die Satzung von AKAST tritt gemäß § 11 erst nach Verabschiedung in der Mitgliederversammlung sowie nach Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum Zeitpunkt der Gutachtersitzung stand der Eintrag ins Vereinsregister noch aus, die Satzung lag noch in Entwurfsform vor.

Kriterium 2.2: Die Agentur hat gemäß der Zulassung für Programm- und/oder Systemakkreditierung jeweils sämtliche akkreditierungsrelevanten Aufgaben erfasst, die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Zusammensetzung ihrer Organe entsprechend geregelt und beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaftsvertreterinnen und -vertreter, Studierende und Berufspraxisvertreterinnen und -vertreter).

Die akkreditierungsrelevanten Aufgaben von AKAST sind in dem Satzungsentwurf und dem »Leitfaden für die Programmakkreditierung« geregelt. Die Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung der Organe sind ebenfalls in der Satzung geregelt; die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger, also Wissenschaftsvertreterinnen und -vertreter, Studierende und Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis sind laut Satzung und Leitfaden sowohl in der Akkreditierungskommission als auch in den jeweils einzusetzenden Gutachtergruppen beteiligt.

Laut Aussage der in der Gutachtersitzung anwesenden Vertreter der Agentur wird eine Zusammenarbeit mit dem studentischen Akkreditierungspool grundsätzlich befürwortet.

Die Art der vorgesehenen Beteiligung der Berufspraxis wird von der Gutachtergruppe allerdings kritisch beurteilt. Sowohl in der Akkreditierungskommission als auch in den von AKAST berufenen Gutachtergruppen wird die Berufspraxis ausschließlich durch einen Regens vertreten. Da – auch nach Aussage der Agentur – bei Weitem nicht alle Absolventen eines theologischen Vollstudiums als Priester in den Dienst der Kirche treten, muss das Thema Berufsbefähigung nach Ansicht der Gutachtergruppe auch jenseits des

Priesteramtes bei der Akkreditierungspraxis berücksichtigt werden. So sollte sich die Bedeutung der Berufsfeldrelevanz zum Beispiel deutlicher in der Zusammensetzung der Organe und Gremien der Agentur widerspiegeln. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Tatsache, dass AKAST auch die Akkreditierung kanonistischer, philosophischer und kirchenmusikalischer Studiengänge ins Auge fasst, ist die Berücksichtigung der Berufspraxis ausschließlich durch die Teilnahme eines Regens in der von AKAST eingesetzten Gutachtergruppe unzureichend.

Des Weiteren weist die Gutachtergruppe darauf hin, dass eine Auflistung der Mitglieder des Vereins in der Satzung ungewöhnlich ist. Für die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern ist damit jeweils die Notwendigkeit einer Satzungsänderung verbunden.

Kriterium 2.3: Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die jeweiligen Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.

Für die Berufung der Mitglieder der Akkreditierungskommission werden gemäß § 7 des Satzungsentwurfs folgende Kriterien zugrunde gelegt: Fachliche Qualifikation, Beteiligung der vier Bereiche der Theologie, Erfahrung mit dem Bolognaprozess, Kompetenz auch für die Lehrerbildung. Die Mitglieder werden gemäß § 6 des Satzungsentwurfs von der Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag, den theologischen Arbeitsgemeinschaften, der Deutschen Regentenkonferenz und der Arbeitsgemeinschaft der Theologiestudierenden (AGT) für fünf Jahre gewählt und bedürfen der Einwilligung der Deutschen Bischofskonferenz.

Die von AKAST einzusetzenden Gutachterinnen und Gutachter werden von der Akkreditierungskommission der Agentur eingesetzt. Nach Aussage der Agentur soll der Leitfaden gewährleisten, dass die Gutachtergruppen ihren Begutachtungsauftrag, den Gegenstand der Begutachtung und die in der Begutachtung anzuwendenden Kriterien sowie den Verfahrensablauf erfassen. Außerdem soll die Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen für Gutachter, kirchliche Mitwirkende bei Akkreditierungsverfahren und Vertreter der Hochschulen und Fakultäten sowie Mitarbeiter – wie im Mission Statement dargelegt – zu den genuinen Tätigkeitsfeldern von AKAST gehören. Die Durchführung solcher Informations- und Schulungsveranstaltungen wird laut Aussage der Agentur im Gesamtrahmen der Arbeit eine gewisse Priorität besitzen.

Im Zusammenhang mit der Bedeutung der Berufsfeldrelevanz hat die Gutachtergruppe bereits festgestellt, dass die Vertretung der Berufspraxis in der Akkreditierungskommissi-

on und den von der Agentur eingesetzten Gutachtergruppen weiter gefasst werden sollte. Mit Blick auf Kriterium 2.3 stellt sich somit die Frage, wie die von der Agentur genutzten Auswahlverfahren eine adäquate Vertretung berufsfeldbezogener Expertise in den Gutachtergruppen gewährleisten können. In diesem Punkt sieht die Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates Handlungsbedarf, zumal die Kriterien für die Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern, von denen in den Ausführungen der Agentur zum internen Qualitätsmanagement von AKAST die Rede ist, aus den Unterlagen nicht eindeutig hervorgehen.

Des Weiteren bleiben Umfang, Häufigkeit und Charakter der von AKAST vorgesehenen Informations- und Schulungsveranstaltungen ebenfalls unklar. Allein die Vorlage eines Leitfadens reicht nicht aus, um Gutachterinnen und Gutachter umfassend auf ihre Tätigkeit vorzubereiten.

Da die Besetzung der Geschäftsstelle von AKAST zum Zeitpunkt der Gutachtersitzung noch nicht erfolgt war, konnte die Agentur zur Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Angaben machen.

Eine Übersicht über die Mitglieder der Akkreditierungskommission lag zum Zeitpunkt der Gutachtersitzung nicht vor.

Kriterium 2.4: Die einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit der Organe ist gewährleistet. Dies gilt auch für die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für die Agentur tätigen Personen.

Nach Aussage der Agentur stellen die Satzung, der Leitfaden und die übrigen rechtlichen Regelungen die einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit der Organe und die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für die Agentur tätigen Gutachter sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle sicher.

Da es sich bei AKAST um einen öffentlichen rechtsfähigen Verein *kirchlichen* Rechts nach cc. 116, 301 § 3 und 312 Codex Iuris Canonici (CIC) handelt, der von der Bischofskonferenz im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl errichtet wurde, ergibt sich hinsichtlich der einzelfallbezogenen Weisungsunabhängigkeit der Organe und der Unabhängigkeit der für die Agentur tätigen Personen eine besondere Situation. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Einfluss der Deutschen Bischofskonferenz: Sie besitzt gemäß §§ 3, 5 und 7 des Satzungsentwurfs ein Vetorecht hinsichtlich der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern, der Wahl des Vorsitzenden der Akkreditierungskommission, der personellen Zusammensetzung der Akkreditierungskommission, der Akkreditierungsentscheidung im einzelnen Akkreditierungsverfahren sowie etwaiger Satzungsänderungen.

Insbesondere der Umstand, dass die Akkreditierungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 5 des Satzungsentwurfs der Zustimmung des Mitglieds der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VII) der Deutschen Bischofskonferenz bedarf, lässt sich als Hinweis auf eine zumindest eingeschränkte, einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit der Akkreditierungskommission deuten.

Im Gespräch mit der Gutachtergruppe wurde von Seiten der Vertreter der Agentur versichert, dass die Akkreditierungsentscheidung allein durch die unabhängige Akkreditierungskommission von AKAST getroffen werde. Die Akkreditierungskommission sei weder an die Weisungen der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) noch an etwaige Vorgaben der Agentur des Heiligen Stuhls (AVEPRO) gebunden. Zwar bedürfe die Akkreditierungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung der Zustimmung des Vertreters der DBK; gleichwohl sei auch der Vertreter der DBK nicht weisungsgebunden. Hiervon abgesehen beziehe sich das kirchliche Aufsichtsrecht gemäß § 10 der Satzung auf den Verein und nicht auf die Akkreditierungskommission und deren Entscheidungen.

Die Mitglieder der Gutachtergruppe sind der Ansicht, dass die Agentur darlegen sollte, wie sie die Unbefangenheit von Gutachterinnen und Gutachtern in den einzelnen Akkreditierungsverfahren sowie die Weisungsunabhängigkeit ihrer Organe und der für sie tätigen Personen sicherstellt.

Kriterium 3 Ablauforganisation

Die Agentur führt Programmakkreditierung bzw. Systemakkreditierung mit einem effizienten und verbindlichen Regeln folgendes Verfahren durch und gewährleistet die Durchsetzung der Vorgaben des Akkreditierungsrates sowie die Konsistenz ihrer Entscheidungen.

Die Ablauforganisation wird in dem Leitfaden der Agentur dargestellt. Der dort geschilderte Ablauf der Programmakkreditierung lässt auf ein effizientes und verbindlichen Regeln folgendes Verfahren schließen. Der »Vorläufige Leitfaden« von AKAST ist mit dem »Leitfaden für die Verfahren der Programmakkreditierung« von ACQUIN im Wesentlichen identisch. Er erläutert die Grundlagen des Akkreditierungsverfahrens und den Verfahrensablauf und verschafft den Hochschulen einen Überblick über die Anforderungen an die Selbstdokumentation.

Die Gutachtergruppe bemängelt, dass die Durchsetzung der Vorgaben des Akkreditierungsrates durch den Leitfaden der Agentur nur in Teilen gewährleistet wird (siehe hierzu auch die Erläuterungen unter Kriterium 1.3). Zur Gewährleistung der Konsistenz der Akkreditierungsentscheidungen macht die Agentur keine Angaben.

Um den Mitgliedern der Akkreditierungskommission die Möglichkeit zu geben, abgesehen von der im Gutachterbericht dokumentierten Bewertung Nachfragen zum Ablauf oder einzelnen Diskussionspunkten der Gutachtersitzung zu stellen, empfiehlt die Gutachtergruppe, wenn möglich eine Teilnahme der zuständigen Referenten an den Sitzungen der Akkreditierungskommission vorzusehen.

Kriterium 4 Ausstattung

Die Agentur ist in allen erforderlichen Funktionsbereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

AKAST wird aller Voraussicht nach in allen erforderlichen Funktionsbereichen funktionsadäquat und nachhaltig personell und sächlich ausgestattet sein. Da die Einstellung von Personal für die Geschäftsstelle der Agentur zum Zeitpunkt der Gutachtersitzung noch ausstand, konnte die personelle Ausstattung nur auf der Grundlage des vorgesehenen Stellenplans bewertet werden. Die Geschäftsstelle wird in Eichstätt als eigene Dienststelle in der Nähe der dortigen Katholischen Universität errichtet. Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt wird im Wege der Wissenschaftsförderung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung als Anstellungsträgerin für das Personal der Geschäftsstelle fungieren und für die erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für die Unterhaltung sorgen. Gemäß § 3 der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland (AKAST) hat AKAST keine Gegenleistung zu erbringen. Gemäß § 4 Abs. 3 der Kooperationsvereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, spätestens zum 30. April 2013 in Verhandlungen einzutreten, um möglichst kurzfristig eine Entscheidung über eine Verlängerung der Kooperationsvereinbarung zu erzielen.

Die jeweils anfallenden Kosten für das Akkreditierungsverfahren werden gemäß § 5 der Kooperationsvereinbarung zwischen AKAST und ACQUIN nach der Gebührenordnung von ACQUIN unmittelbar zwischen ACQUIN und der antragstellenden Hochschule abgerechnet.

Die Gutachtergruppe merkt an, dass AKAST zu 100% durch die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bzw. die zugehörige Stiftung finanziert wird. Auch wenn eine Anschubfinanzierung vor dem Hintergrund der Neugründung der Agentur durchaus statthaft ist, impliziert eine nachhaltige personelle und sächliche Ausstattung zumindest mittelfristig eine Finanzierung durch von der Agentur erwirtschaftete Eigenmittel. Daher muss die

Agentur darlegen, wie und in welchem Zeitrahmen die Anschubfinanzierung in eine Finanzierung durch ausschließlich von AKAST selbst erwirtschaftete Mittel überführt werden soll.

Kriterium 5 Internes Qualitätsmanagement

Die Agentur besitzt und nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches insbesondere folgende Komponenten umfasst:

- **systematische interne Rückkoppelungsprozesse und Analyse der eigenen Prozesse,**
- **systematische externe Rückkoppelungsprozesse zu Hochschulen und**
- **Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Gutachterinnen und Gutachtern.**

In der Antragbegründung gibt AKAST an, konsequent Elemente der Qualitätssicherung und -verbesserung in seinem Regelwerk und seinen Aktivitäten zu verankern, um qualitativ gute Leistungen regelmäßig und zuverlässig sicherstellen zu können. Zu den Elementen der Qualitätssicherung gehören laut AKAST:

- das sich im Regelwerk dokumentierende gemeinsame Verständnis der Verantwortlichen von Aufgaben und Zielen der Agentur,
- klare Kriterien für die Auswahl und Berufung von Gremienmitgliedern,
- ein Leitfaden, der gewährleistet, dass die Gutachtergruppen ihren Begutachtungsauftrag, den Gegenstand der Begutachtung und die in der Begutachtung anzuwendenden Kriterien sowie den Verfahrensablauf erfassen,
- Vorgaben zur Vermeidung von Interessenskonflikten,
- Informationsveranstaltungen für Gutachter, kirchliche Mitwirkende bei Akkreditierungsverfahren, Vertreter der Hochschulen und Fakultäten und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die von AKAST unter Ziffer 5 der Antragbegründung formulierten Ausführungen nicht geeignet, das Vorhandensein eines formalisierten internen Qualitätsmanagementsystems nachzuweisen: AKAST legt nicht dar, *wie* der Grad der Zielerreichung regelmäßig überprüft wird und auf welche Weise die Elemente der Qualitätssicherung und -verbesserung in seinem Regelwerk und seinen Aktivitäten verankert werden. Es fehlen Dokumente, die geeignet sind, die Maßnahmen der Agentur (»Elemente der Qualitätssicherung«) – wie zum Beispiel die Vorgaben zur Vermeidung von Interessenkonflikten – zu belegen. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht das Regelwerk der Agentur das gemeinsame Verständnis der Verantwortlichen von

Aufgabe und Zielen der Agentur dokumentiert. Außerdem macht die Agentur keine verbindlichen Angaben zu den vorgesehenen systematischen internen und externen Rückkoppelungsprozessen und der Analyse der eigenen Prozesse. Umfang, Art und Häufigkeit der Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Gutachterinnen und Gutachtern bleiben ebenfalls unklar.

Nach Auffassung der Gutachtergruppe ist nicht ersichtlich, dass es sich bei dem von AKAST erläuterten Instrumenten des Qualitätsmanagements um ein *formalisiertes* Qualitätsmanagement im Sinne von Kriterium 5 handelt.

Kriterium 6 Internes Beschwerdeverfahren

Die Agentur hat ein formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag einer Hochschule, das den Überprüfungsgegenstand definiert. Die im Überprüfungsverfahren Entscheidenden sind weisungsfrei.

Das Beschwerdeverfahren der Agentur orientiert sich im Wesentlichen an dem Beschwerdeverfahren der mit AKAST kooperierenden Agentur ACQUIN. Als mögliche Beschwerdeformen nennt es (1) Einwände gegen die Berufung von Gutachtern, (2) Einwände gegen das Begutachtungsverfahren bzw. Begutachtungsergebnis und (3) Einwände gegen die Akkreditierungsentscheidung. Das zuständige Gremium für die Behandlung von Einwänden und die Entscheidung ist die Akkreditierungskommission von AKAST. Die Hochschulen werden im Leitfaden der Agentur im Kapitel »Verfahrensablauf« auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, gegen die Berufung von Gutachtern, das Begutachtungsverfahren bzw. -ergebnis oder die Akkreditierungsentscheidung Berufung einzulegen. Nähere Informationen zum Beschwerdeverfahren soll außerdem die noch im Aufbau befindliche Website der Agentur (www.akast.info) enthalten.

Wie in den Ausführungen zur Erfüllung von Kriterium 2.4 bereits dargelegt, ist die Gutachtergruppe auch mit Blick auf das interne Beschwerdeverfahren von AKAST der Ansicht, dass die Weisungsfreiheit der im Überprüfungsverfahren Entscheidenden nachzuweisen ist.

Kriterium 7 Rechenschaftslegung

Die Verfahren und Entscheidungen der Agentur sind transparent und werden hinreichend öffentlich vermittelt.

Laut Aussage von AKAST wird die interessierte Öffentlichkeit auf der in Aufbau befindlichen Website über die Tätigkeit und Struktur von AKAST informiert werden. Die Ergebnisse der Begutachtung sollen in die Zentrale Datenbank der akkreditierten Studiengänge des Akkreditierungsrates und in die Datenbank der Agenzia della Santa Sede (AVEPRO) eingepflegt werden.

Die Gutachtergruppe bemängelt, dass die Agentur bislang keine Informationen zur Gestaltung der Verträge zwischen Agentur und antragstellender Hochschule vorgelegt hat. Des Weiteren geht aus den Antragsunterlagen der Agentur nicht hervor, in welcher Form und in welchem Umfang über die Tätigkeit der Agentur informiert wird. Auch wenn die Website der Agentur zum Zeitpunkt des Begutachtungstermins noch im Aufbau befindlich war, sind von AKAST detaillierte und konkrete Informationen über die vorgesehene Veröffentlichungspraxis der Agentur zu verlangen. So gibt die in den Antragsunterlagen abgebildete Sitemap beispielsweise keine Auskunft darüber, welche Dokumente auf der Website veröffentlicht werden und ob die Bewertungsberichte der Agentur sowie die zugehörigen Stellungnahmen der Hochschulen öffentlich zugänglich sein werden.

5. Empfehlungen der Gutachtergruppe

Die *Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland* (AKAST) hat bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um den vom Akkreditierungsrat definierten Anforderungen an eine Akkreditierungsagentur umfassend gerecht zu werden. Die Gutachtergruppe ist der Ansicht, dass AKAST den Qualitätsanforderungen, die den »Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen« des Akkreditierungsrates zugrunde liegen, im Wesentlichen Rechnung trägt. Gleichwohl haben die Gutachterin und die Gutachter im Zuge des Begutachtungsverfahrens eine Reihe von Mängeln identifiziert, die entsprechende Nachbesserungen seitens der antragstellenden Agentur erforderlich machen. Da es sich hierbei nach Ansicht der Gutachtergruppe jedoch um behebbare Mängel handelt, empfehlen die Gutachterin und die Gutachter eine Akkreditierung der Agentur AKAST mit folgenden Auflagen:

1. AKAST weist gemäß Kriterium 1.1 der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 i.d.F.v. 08.10.2007 bis 01.03.2009 nach, dass die Tätigkeit der Agentur sich aus dem öffentlich dokumentierten Qualitätsverständnis ableitet. Hierbei finden die Vorgaben des Akkreditierungsrates und die Vorgaben des kirchlichen Hochschulrechts sowie der Statuten von AVEPRO Berücksichtigung.
2. AKAST legt noch vor Aufnahme der Akkreditierungstätigkeit, spätestens aber bis 01.03.2009 verbindlich dar, welche Studiengänge künftig in den Zuständigkeitsbereich der Agentur fallen. Insbesondere gilt dies für philosophische und kirchenmusikalische Studiengänge, die kanonische Wirkung entfalten.
3. AKAST legt noch vor Beginn der Akkreditierungstätigkeit, spätestens aber bis 01.03.2009 einen überarbeiteten Leitfaden für die Programmakkreditierung vor. Aus dem Leitfaden muss gemäß Kriterium 1.3 der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 i.d.F.v. 08.10.2007 eindeutig und explizit hervorgehen,
 - dass die »Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen« (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 17.07.2006 in der jeweils gültigen Fassung) Anwendung finden und den zentralen Bewertungsmaßstab im Akkreditierungsverfahren darstellen,
 - dass die »Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen« (Beschluss des Akk-

reditierungsrates vom 08.10.2007 in der jeweils gültigen Fassung) Anwendung finden,

- welche Aufgaben der Agentur ACQUIN im Rahmen der administrativen Vorbereitung und Durchführung der Verfahren – zum Beispiel hinsichtlich der Vorbereitung der Gutachter – zukommen.
4. AKAST legt bis 31.07.2009 eine rechtsgültige Vereinssatzung einschließlich einer Kopie des Eintrags von AKAST in das Vereinsregister vor.
 5. AKAST weist gemäß Kriterium 2.3 der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 i.d.F.v. 08.10.2007 bis 31.07.2009 nach, dass die Agentur ein Instrumentarium für die Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren besitzt, das geeignet ist, die Kompetenz der Gutachterinnen und Gutachter umfassend zu gewährleisten.
 6. AKAST legt noch vor Beginn der Akkreditierungstätigkeit, spätestens aber bis 01.03.2009 eine Übersicht über die zukünftigen Mitglieder der Akkreditierungskommission der Agentur vor.
 7. AKAST weist gemäß Kriterium 2.4 der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 i.d.F.v. 08.10.2007 bis 01.03.2009 Maßnahmen nach, die geeignet sind, die Unbefangenheit von Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren die Weisungsunabhängigkeit der Organe und die Unabhängigkeit der für die Agentur tätigen Personen zu gewährleisten.
 8. AKAST legt gemäß Kriterium 4 der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 i.d.F.v. 08.10.2007 bis 01.04.2010 verbindlich dar, wie und in welchem Zeitrahmen die Anschubfinanzierung in eine Finanzierung durch ausschließlich von AKAST selbst erwirtschaftete Mittel überführt werden soll. AKAST stellt sicher, dass die Anschubfinanzierung der Agentur in einem angemessenen Zeitraum ausgelaufen sein wird.
 9. AKAST weist gemäß Kriterium 5 der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 i.d.F.v. 08.10.2007 bis 31.07.2009 die Einrichtung eines formalisierten Qualitätsmanagementsystems nach.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

1. AKAST trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Weitem nicht alle Absolventen eines theologischen Vollstudiums als Priester in den Dienst der Kirche treten und berücksichtigt diesen Sachverhalt durch eine adäquate Beteiligung der Berufspraxis in der Akkreditierungskommission und den Gutachtergruppen.
2. AKAST veröffentlicht die der Akkreditierungsentscheidung zugrunde liegenden Vorgaben, Beschlüsse und Leitlinien – wie zum Beispiel den Leitfaden der Agentur – auf der Website der Agentur.

Bonn, den 15.10.2008